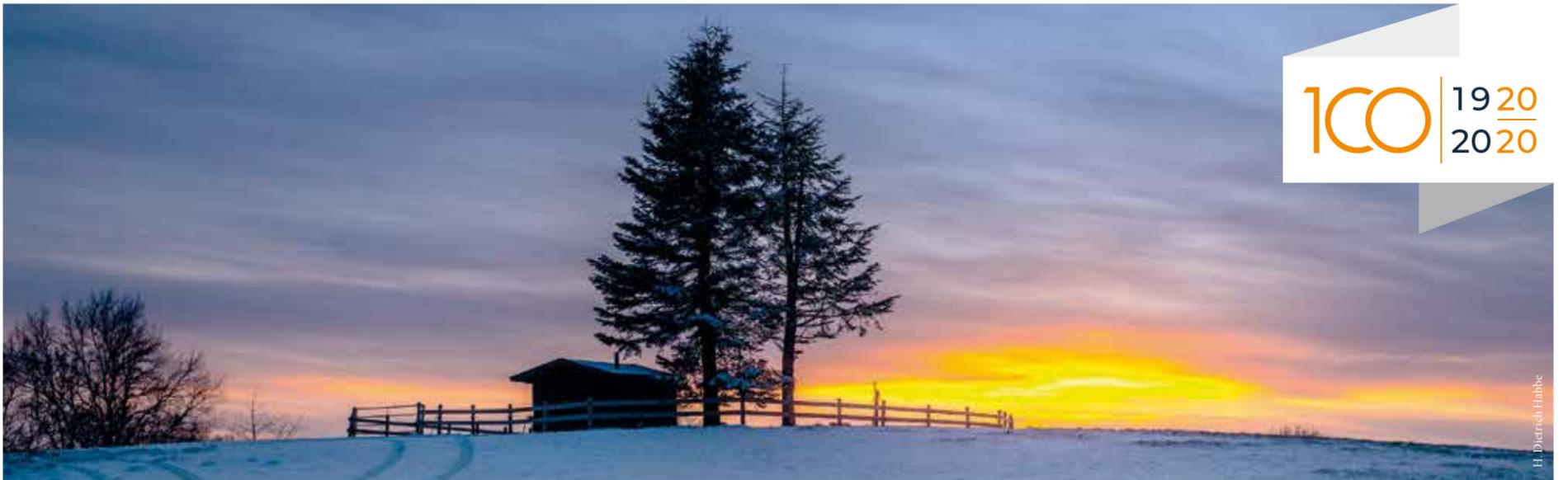


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



100 | 1920
2020

H. Dietrich Habbe

Steuervorteile für den Fiskus – weniger Einkommen für die Landwirte

Pauschale Umsatzsteuer sinkt von 10,7 auf 9,5 Prozent

Pauschalierenden Landwirten drohen ab dem kommenden Jahr Einkommensverluste: Der pauschale Umsatzsteuersatz auf landwirtschaftliche Erzeugnisse soll für das Jahr 2022 von heute 10,7 Prozent auf 9,5 Prozent sinken. Ob die Erlössenkung um mehr als ein Prozentpunkt von den betroffenen Landwirten durch höhere Produktpreise aufgefangen werden kann, ist äußerst zweifelhaft.

Über den Gesetzentwurf hatte Land & Wirtschaft bereits in Ausgabe 03/2021 berichtet. Der Bundestag hat der geplanten Absenkung des pauschalen Umsatzsteuersatzes zwischenzeitlich zugestimmt. Eine Zustimmung des Bundesrates lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde zwar erhebliche Kritik an dem Berechnungsverfahren zur Festlegung des künftigen Durchschnittssatzes vorgebracht, aufgrund der derzeitigen politischen Machtverhältnisse in den Bundesländern und den bisherigen Verlautbarungen der Parteien ist allerdings auch mit der Zustimmung des Bundesrates zu rechnen. Eine Abstimmung soll dort noch im Dezember erfolgen.

Jährliche Überprüfung des pauschalen Steuersatzes
Bereits im letzten Jahr wurde gesetzlich neu geregelt, dass die Höhe der Vorsteuerbelastung der pauschalierenden

Land- und Forstwirte jährlich anhand aktueller statistischer Daten überprüft werden muss. Das geschieht nun erstmalig. Ein zu hoher Durchschnittssatz ist nach EU-Recht nicht zulässig. Wie aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht, sei der derzeit geltende Durchschnittssatz von 10,7 Prozent ab 2022 zu hoch und würde gegen die EU-Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen.

Mindererlöse für pauschalierende Landwirte

Wenn das Gesetz wie von der Bundesregierung geplant in Kraft tritt, wird der Umsatzsteuersatz für pauschalierende Landwirte ab 2022 von 10,7 auf 9,5 Prozent abgesenkt. Für die Umsatzbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wird bisher grundsätzlich das vereinfachte Verfahren der Durchschnittssatzbesteuerung angewendet. Die Steuersätze der von den Betrieben für Lieferungen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer werden pauschal festgelegt. In gleicher Höhe wird die pauschal anzuerkennende Vorsteuer angerechnet, sodass in Summe keine Zahllast gegenüber dem Finanzamt entsteht.

Eine Änderung bei der Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte führt nach den Schätzungen der Bundesregierung im kommenden Jahr bei den be-

troffenen Landwirten zu steuerlichen Mindererlösen von 80 Millionen Euro und ab 2023 von 95 Millionen Euro pro Jahr. Bis zum Jahr 2025 werden sich die steuerlichen Mindererlöse für pauschalierende Landwirte auf insgesamt 365 Millionen Euro summieren. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 7

Pauschale Umsatzsteuer sinkt von 10,7 auf 9,5 Prozent – Seite 1

Umsetzung der Grundsteuerreform – Seite 1 – 3

Editorial – Seite 2

Umsatzsteuer auf Premien für Test-Betriebsbuchführung – Seite 3

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten – Seite 3

Steuertipps zum Jahreswechsel – Seite 4 – 5

Inventur: Zählen, Messen, Wiegen – Seite 6

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2022 vernichten – Seite 6

Neues zur Rentenbesteuerung – Steuerbescheide vorläufig – Seite 7

Rückzahlung von Corona-Soforthilfen – Seite 7

Überbrückungs- und Neustarthilfen – Verlängerung bis März 2022 – Seite 7

Recht | Seite 7 – 8

Betriebliche Altersversorgung – Arbeitgeberzuschuss wird Pflicht – Seite 7

Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung – Seite 8

Änderungen ab 2022 beim Mindestlohn und den Gehaltsabrechnungen – Seite 8

Betriebswirtschaft | Seite 9 – 11

Landwirtschaft mit Zukunft! – Seite 9

Auf einen Blick: Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2020/21 – Seite 9 – 11

Verband aktuell | Seite 11 – 12

Mitgliederversammlung 2021 – Seite 11 – 12

Weihnachtsgrüße – Seite 12

Steuertermine Januar bis März 2022 – Seite 12

Impressum – Seite 12

Zeitplan der Finanzverwaltung setzt Betriebe und Steuerberater unter Druck

Umsetzung der Grundsteuerreform

Die Finanzverwaltung beginnt mit ersten vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsteuerreform, und der Landwirtschaftliche Buchführungsverband bereitet sich entsprechend darauf vor, Sie bei den zu erwartenden Arbeiten zu unterstützen.

Hintergrund

Bisher basiert die Festsetzung der Grundsteuer auf Steuermessbeträgen, die ausgehend von den steuerlichen Ein-

heitswerten ermittelt wurden. Da die Einheitswerte nicht wie im Gesetz vorgesehen regelmäßig an die sich verändernden Wertverhältnisse angepasst wurden, sind diese im Zeitablauf immer stärker hinter der tatsächlichen Wertentwicklung zurückgeblieben. Die aktuellen Einheitswerte basieren auf den Wertverhältnissen des letzten Hauptfeststellungszeitpunktes 1. Januar 1964 (in den westlichen Bundesländern) beziehungsweise 1. Januar 1935 (in den östlichen Bundesländern). Aufgrund

Dieser Ausgabe liegt der Flyer zur Chronik des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes bei.

➔ Fortsetzung von Seite 1

der zwischenzeitlich teilweise sehr unterschiedlichen Wertentwicklungen und den sich dadurch ergebenden Wertverzerrungen und Ungleichbehandlungen in der Besteuerung hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Einheitsbewertung als Bewertungsgrundlage der Grundsteuer in den westlichen Bundesländern für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine neue, sachgerechte Bewertungsgrundlage für die Grundsteuer zu schaffen. Im Dezember 2019 wurde daraufhin das Grundsteuer-Reformgesetz erlassen.

Stand der gesetzlichen Regelungen

Erster Hauptfeststellungs-Stichtag der neuen Grundsteuerwerte ist der 1. Januar 2022.

Auch zukünftig bleiben die Städte und Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer zuständig. Diese sollen erstmals ab dem Kalenderjahr 2025 die auf der Basis der neuen Grundsteuerwerte beruhenden Steuermessbeträge als Grundlage für die Steuerfestsetzungen verwenden. Bis dahin sind die bisherigen Einheitswerte weiterhin für die Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen und der Grundsteuer maßgeblich.

Zeitplan der Finanzverwaltung mit knappen Fristen

Auf das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 folgen jetzt die Anweisungen des Bundesfinanzministeriums zur Anwendung des neuen Bewertungsrechts. Dem Vernehmen nach plant die Finanzverwaltung, dass die

Steuererklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 in der Zeit von Mitte 2022 bis spätestens Ende Oktober 2022 abgegeben werden sollen. Die auf Grundlage der Grundsteuerwerte festgesetzten Grundsteuermessbeträge sollen danach den Städten und Gemeinden bis Mitte 2024 von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden, damit diese ab Anfang 2025 die nach den neuen Bewertungsregeln berechnete Grundsteuer erheben können.

Was bedeutet dieser Zeitplan für Sie?

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise ➔

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die neuen Bewertungsregeln für die Grundsteuer sind auf den Weg gebracht. Nachdem der Fiskus es über mehr als fünf Jahrzehnte versäumt hatte, die Einheitswerte so, wie gesetzlich vorgeschrieben, alle sieben Jahre an sich ändernde Wertverhältnisse anzupassen, kam es, wie es kommen musste: Das Bundesverfassungsgericht entschied 2018, dass die mittlerweile total veralteten Einheitswerte nicht mehr als Wertbasis der Grundsteuer zulässig sind.



Dr. Willi Cordts

Um nicht Gefahr zu laufen, überhaupt keine Grundsteuer mehr erheben zu dürfen, musste der Gesetzgeber bis Ende 2019 tätig werden. Nach kräftigem politischen Tauziehen wurde zunächst das Grundgesetz geändert, um Bayern und auch jedem anderen Bundesland die Möglichkeit geben zu können, eigenständige, vom Bundesgesetz abweichende Grundsteuergesetze zu erlassen. Tatsächlich überzeugt viele die bundesgesetzliche Regelung nicht – sie ist kompliziert, für viele schwer oder gar nicht nachvollziehbar, und aufgrund der mehrfachen Typisierungen auch nicht automatisch gerecht. Kurz vor Ablauf der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist wurde sodann im November 2019 das Grundsteuer-Reformgesetz zur Neubewertung sämtlicher rund 36 Millionen Grundstücke auf den Stichtag 01.01.2022 sowie zur Neufestsetzung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 auf der Grundlage der neuen Werte verabschiedet. Zukünftig kommen voraussichtlich noch erheblich mehr neue Bewertungseinheiten hinzu.

Das bisherige dreistufige Verfahren (Bewertung und Steuermessbetrag durch das Finanzamt, danach Ansatz eines individuellen Hebesatzes durch die Städte und Gemeinden) bleibt erhalten. Es bleibt auch bei der besonderen Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (bisheriges Steueraufkommen etwa 350 Millionen Euro) mit einer eigenständigen Bewertung nach dem Ertragswertverfahren neben der vom Steueraufkommen von rund 14 Milliarden Euro wesentlich bedeutsameren Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke. Neu für die Land- und Forstwirtschaft in den östlichen Bundesländern ist die Umstellung von der bisherigen Nutzer- auf eine bundeseinheitliche Eigentümerveranlagung. Neu ist auch, dass Städte und Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit erhalten, mit einer Grundsteuer C baureife Grundstücke, Baulücken oder andere brachliegende, aber bebaubare Grundstücke mit einem gesonderten, höheren Hebesatz zu besteuern.

Nach intensiven politischen Debatten über das Für und Wider des „Wertmodells“ im Bundesgesetz, des reinen „Flächenmodells“ oder von Hybridlösungen hat etwa die Hälfte der Bundesländer von der Öffnungsklau-

sel des neuen Gesetzes Gebrauch gemacht. Das kostete Zeit, in einigen Ländern nur Monate, in anderen Jahre, und wieder andere hatten sich bei Redaktionsschluss dieses Journals immer noch nicht entschieden. So entsteht in Deutschland ein föderaler Flickenteppich an unterschiedlichen Wertermittlungsmethoden und Steuerbelastungen, der einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaft, die Steuerberater und nicht zuletzt auch für die Finanzverwaltung zur Folge haben wird. Das Ziel einer Vereinfachung ist damit schon heute in einige Ferne gerückt.

Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bleibt es bundeseinheitlich bei einem Ertragswertverfahren als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer A. Es ist sachgerecht und daher sehr zu begrüßen, dass sich die Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht an Verkehrswerten orientiert, auch wenn das Ziel einer weitgehenden Automatisierung wie bei der Bewertung von Wohnhäusern aufgrund des sehr komplizierten Erhebungsverfahrens dadurch nicht erreicht wird. Damit allein kann für die Land- und Forstwirtschaft allerdings keinesfalls bereits insgesamt „Entwarnung“ gegeben werden. Die gravierendste Änderung ist, dass die Wohnhäuser der landwirtschaftlichen Betriebe, die nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen und die bisher im Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und der darauf entfallenden Grundsteuer A mit abgegolten waren, zukünftig als zusätzliche Besteuerungsobjekte nach den allgemeinen Regelungen für Wohngrundstücke bewertet und mit dem Hebesatz der Grundsteuer B besteuert werden. Das gilt zum Beispiel für Betriebsleiter-, Altenteiler- oder Betriebswohnungen und -häuser und andere Gebäude und Gebäudeteile.

Für den Fiskus gilt es jetzt, die durch die langwierigen politischen Prozesse verloren gegangene Zeit wieder aufzuholen. Nach dem Grundsteuer-Reformgesetz haben die Grundstückseigentümer eine Erklärung zur Feststellung der Grundstückswerte abzugeben. Das Bundesfinanzministerium wird im kommenden Frühjahr zur Abgabe auffordern. Eine elektronische Übermittlung soll ab Juli 2022 möglich sein und bis Oktober 2022 abgeschlossen werden. Neu ist auch die Anzeigepflicht von Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse durch die Grundstückseigentümer selbst. Diese sind jeweils auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Beide Erklärungen fallen in überaus arbeitsintensive Zeiten mit vielen anderen zeitkritischen und fristbehafteten Arbeiten – sowohl in den Unternehmen als auch in den Steuerkanzleien. Wir fordern daher von den Finanzministerien dringend längere Fristen, um eine geordnete und zeitgerechte Bearbeitung gewährleisten zu können.

Erst, wenn im ersten Schritt die neuen Bewertungen durch die Finanzämter vorliegen und diese im zweiten Schritt nach Anwendung der ebenfalls neu im Gesetz festgelegten Steuermesszahlen die zukünftigen Grund-

besitzwerte per Steuerbescheid festgestellt haben, können die Städte und Gemeinden im dritten Schritt unter Anwendung ihrer individuellen Hebesätze die Grundsteuerbescheide erlassen. Dieser dritte Schritt ist aber keineswegs nur reine Formsache. Wenn man den Aussagen der Politik trauen darf, dass die neue Grundsteuer aufkommensneutral sein soll und es nach den Berechnungen der Regierung in der Gesamtsumme auch tatsächlich zu keinen Grundsteuererhöhungen für die Grundeigentümer kommen wird, spielt die Höhe der zukünftigen Hebesätze eine ganz gewichtige Rolle. Und hierzu gibt es gleich mehrere kritische Entwicklungen: Zum einen hat nach einer Studie des Beratungsunternehmens EY bereits in den vergangenen Jahren ein sehr großer Anteil der Kommunen den Hebesatz deutlich erhöht. So lag der durchschnittliche Hebesatz zur Grundsteuer B aller Kommunen in Deutschland im Jahr 2010 noch bei 328 Prozent und im Jahr 2020 bei 384 Prozent. Zum anderen kommen auf die Kommunen nicht zuletzt aufgrund der Covid-19-Pandemie erhebliche zusätzliche Aufgaben und Ausgaben zu, die bisher nicht oder zumindest nicht vollständig finanziert sind. Der Blick auf die Hebesätze der wesentlichen Einnahmequellen der Städte und Gemeinden, nämlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer, ist damit sehr naheliegend. Natürlich werden Sie von Steuerberatern, die sich seit vielen Jahren für eine Abschaffung der Gewerbesteuer aussprechen, nichts anderes erwarten, als dass eine Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze grundsätzlich abgelehnt wird. Gleiches gilt auch für die Grundsteuer.

Auch wenn sich das Gesamtaufkommen der Grundsteuer nach Aussagen der Politik nicht erhöhen soll, wird es wie bei jeder grundlegenden Systemänderung einige Steuerbürger geben, die mehr und andere, die weniger Grundsteuer zahlen müssen als bisher. Unser Augenmerk im Interesse unserer Mitglieder und Mandanten richtet sich damit vor allem darauf, in allen Phasen der Gesetzgebungsverfahren, der Umsetzung durch die Finanzverwaltung und – speziell bei der Grundsteuer – auch bei der Festlegung der Hebesätze durch die Städte und Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein ganzer Sektor wie die Landwirtschaft oder gar ganze Regionen wie die Anwender eines bestimmten Bewertungsmodells systematisch und nachhaltig zu Verlierern dieser Steuerreform werden. Einer Steuerreform, die letztendlich überhaupt nur deswegen nötig wurde, weil der Fiskus über fünf Jahrzehnte der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe einer regelmäßigen Aktualisierung der Bewertung nicht nachgekommen ist.

Ihr

Willi Cordts

➔ Fortsetzung von Seite 2

von Flächen, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind gesetzlich verpflichtet, Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Möglichkeit einer elektronischen Erklärungsabgabe soll erstmals ab Juli 2022 zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung sieht bisher vor, dass sämtliche Feststellungserklärungen bis zum 31. Oktober 2022, das heißt innerhalb von nur vier Monaten, beim Finanzamt eingereicht werden.

Besonderheit in der Land- und Forstwirtschaft

Zur Vorbereitung der Umsetzung der Grundsteuerreform wird die Finanzverwaltung für die bisher zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehörenden Ge-

bäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, neue Steuernummern des Grundvermögens vergeben. Diese Gebäude oder Gebäudeteile sind also zukünftig nicht mehr wie bisher im Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit abgegolten, sondern lösen als eigenständiges Besteuerungsobjekt zusätzlich Grundsteuer B aus.

Um nichtlandwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen, muss seitens der Finanzverwaltung zunächst eine eigenständige Steuernummer vergeben werden. Die Finanzämter werden in einem ersten Schritt ab dem IV. Quartal 2021 für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit einer ihr bereits bekannten Betriebsleiterwohnung eine neue zusätzliche

Steuernummer vergeben. Zusammen mit der Mitteilung dieser neuen Steuernummer wird das Finanzamt Sie zugleich auffordern, gegebenenfalls weitere zusätzliche neue Steuernummern zu beantragen, da für jede Nutzung (Altenteilerwohnungen, Wohnungen für Arbeitskräfte, Wohnungen für fremde Wohnzwecke etc.) eine eigene wirtschaftliche Einheit gebildet werden soll. Wie bisher sind zudem andere, nicht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzte Gebäude und Gebäudeteile dem Grundvermögen zuzuordnen, die gesondert mit der Grundsteuer B besteuert werden

Land & Wirtschaft wird über die weiteren Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer berichten, sobald diese bekannt sind. ■



Finanzverwaltung erlaubt Ausnahme für Testbetriebs-Buchführung

Umsatzsteuer zahlen oder nicht?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im Oktober 2021 eine Verlautbarung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Vergütungen, die umsatzsteuerlich pauschalierende Landwirte für die Teilnahme am Testbetriebsnetz erhalten, herausgegeben.

Bereits in einer früheren Stellungnahme hatte das BMF klargestellt, dass die Teilnahme der Landwirte am Testbetriebsnetz und die damit im Zusammenhang stehende Bereitstellung von Daten durch Landwirte zu einem umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch führt, der grundsätzlich der Regelbesteuerung unterliegt. Dementsprechend müssten die

pauschalierenden Landwirte aus der erhaltenen Prämienzahlung den Regelsteuersatz herausrechnen und an die Finanzverwaltung abführen. Allerdings enthält das Umsatzsteuerrecht eine Vereinfachungsregelung, nach der pauschalierende Land- und Forstwirte auch Umsätze, die der Regelbesteuerung unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einer Höhe von 4.000 Euro im Jahr in die Pauschalierung einbeziehen dürfen. Fraglich war allerdings bisher, ob die Prämien aus der Teilnahme am Testbetriebsnetz diese Voraussetzungen erfüllen.

In Übereinstimmung mit den Bundesländern hat das BMF mit Schreiben aus Oktober 2021 mitgeteilt, dass

die 4.000 Euro-Vereinfachungsregel nicht auf die Umsätze aus der Teilnahme am Testbetriebsnetz anwendbar ist. Gleichzeitig will der Fiskus den Pauschalierern jedoch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ersparen. Deswegen wurde außerdem auch beschlossen, dass es aus verwaltungsökonomischen Gründen dennoch zulässig ist, diese Prämienzahlungen in die Umsatzsteuerpauschalierung einzubeziehen – allerdings nur dann, wenn der Unternehmer nicht bereits aus anderen gesetzlichen Gründen eine Umsatzsteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr abgeben muss. Die Teilnehmer am Testbetriebsnetz sollen hierüber in Kenntnis gesetzt werden. ■

Bundesfinanzministerium ändert Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten

Das Bundesfinanzministerium hat den Anwendungserlass zur Umsatzsteuer bezüglich der Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern geändert. Demzufolge ist ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht selbstständig tätig, wenn ihm für seine Tätigkeit eine feste Vergütung gezahlt wird. Die Änderung war notwendig, nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteilen aus November 2019 seine bisherige Rechtsprechung geändert und sich in dieser Frage der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angeschlossen hatte (Land & Wirtschaft berichtete in Ausgabe 2/2020). Für Zahlungen bis Ende des Jahres 2021 will die Finanzverwaltung die Anwendung der alten Regelung nicht beanstanden.

Bislang konnten sich Aufsichtsratsmitglieder und beaufsichtigte Gesellschaften darauf berufen, dass dem Umsatzsteueranwendungserlass zufolge die Aufsichtsrats Tätigkeit stets zur Unternehmereigenschaft führt. Mit der Änderung des Erlasses ist dies nun nicht mehr möglich. Erhält ein Aufsichtsratsmitglied eine nicht variable Festvergütung und trägt es kein wirtschaftliches Risiko, ist es nunmehr als nicht selbstständig tätig im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einzustufen. Uner-

heblich ist, ob die Vergütung in einer Geldzahlung oder einer Sachzuwendung besteht oder ob sie nachträglich für mehrere Jahre gezahlt wird. Der Status des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds nach anderen, insbesondere aktienrechtlichen Vorschriften wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Eine Festvergütung liegt dem neuen Erlass des Bundesfinanzministeriums zufolge insbesondere vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhält. Sitzungsgelder, die ausschließlich bei tatsächlicher Teilnahme an Sitzungen bezahlt werden, sind dagegen keine Festvergütungen. Dasselbe gilt für Aufwandsentschädigungen, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

Besteht die Vergütung sowohl aus festen als auch aus variablen Bestandteilen, ist der prozentuale Anteil der variablen Vergütungen entscheidend. Betragen die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens zehn Prozent der gesamten Vergütung, ist das Aufsichtsratsmitglied aus umsatzsteuerlicher Sicht grundsätzlich selbstständig tätig. Davon können aber in begründeten Fällen, die vom Bundesfinanzministerium nicht

näher erläutert werden, Ausnahmen gemacht werden. Reisekosten bleiben bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze außer Betracht.

Alle Kriterien sind für jedes Mandat eines Aufsichtsrats separat zu prüfen. Auch die Haftung für pflichtwidriges Verhalten nach dem Aktiengesetz führt allein nicht dazu, dass das Aufsichtsratsmitglied selbstständig tätig ist. Dies gilt auch für Mitglieder von Ausschüssen, die der Aufsichtsrat bestellt, und für Mitglieder anderer Gremien, die der Kontrolle der Geschäftsführung dienen. Für Mitglieder von Geschäftsführungsgremien hingegen gelten diese Maßstäbe nicht. Eine Sonderregelung sieht die Finanzverwaltung außerdem für Beamte, andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft und Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung vor, wenn sie verpflichtet sind, einen Teil der erhaltenen Vergütung abzuführen.

Die neue Regelung ist in allen offenen Fällen anwendbar. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten beanstandet es die Finanzverwaltung aber nicht, wenn die bisher geltende Regelung noch auf Leistungen angewendet wird, die bis einschließlich Ende 2021 ausgeführt worden sind. ■



Steuertipps zum Jahreswechsel

Gut vorbereitet in das Jahr 2022 starten

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2021/2022 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für mögliche Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie steuerlich optimal vorbereitet in das Jahr 2022 starten können.

Für alle Unternehmer

■ Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2021 beziehungsweise 2021/22 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden. Seit dem Jahressteuergesetz 2020 gilt für Land- und Forstwirte, bilanzierende Gewerbebetriebe, Freiberufler und andere selbständig Tätige sowie bei Einnahmenüberschussrechnung eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro zur Inanspruchnahme. Hinweis: Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder deren auf vier Jahre verlängerte Investitionsfrist in 2021 ausläuft, wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts coronabedingt um ein Jahr auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. So ist eine begünstigte Investition auch noch in 2022 möglich.

■ Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die Gewinngrenze nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.

■ Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 250 Euro und 1.000 Euro kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

Eine Besonderheit besteht für Hard- und Software: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben aus Februar 2021 die Abschreibungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung pauschal auf ein Jahr herabgesetzt. Damit wird quasi eine Sofortabschreibung in voller Höhe eingeführt. Diese Grundsätze sind auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter anzuwenden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkunftserzielung verwendet werden, gilt dies ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend.

■ Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es dagegen für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschafts-

jahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

■ Gemischte private / betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie zum Beispiel anteilige Fahrtkosten oder Seminaregebühren, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestandenen Exams oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug.

■ Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2021 maximal 6.768 Euro steuerfrei gewährt werden können.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 3.384 Euro auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Wert bis zu einem Maximalbetrag von 6.768 Euro übersteigende Betrag ist zwar steuer-, aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

■ Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren (siehe auch Artikel auf S. 6).

■ Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

■ Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2021 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

■ Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll im Jahr 2022 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.



Für Einnahmenüberschussrechner

■ Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2021 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2021 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2022 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem

sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2021, für die der Belastungsbeleg bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.



Für Land- und Forstwirte

■ Umsatzbesteuerung

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt eine umsatzsteuerliche Durchschnittsbesteuerung, auch Pauschalierung genannt. Die Unternehmer führen die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingenommene Umsatzsteuer von 10,7 Prozent auf landwirtschaftliche und 5,5 Prozent auf forstwirtschaftliche Produkte nicht an das Finanzamt ab, bekommen aber auch die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet. Bei größeren Investitionen, in Wachstumsphasen, Verlustsituationen oder anderen, speziellen Verhältnissen kann es für die Betriebe jedoch sinnvoll sein, auf Antrag zur Regelbesteuerung zu wechseln, um die Vorsteuer abziehen zu können. Ein solcher Antrag ist immer nur für ganze Kalenderjahre möglich und muss spätestens bis zum 10. Tag des Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr gestellt werden. Ein Optionsantrag mit Wirkung ab dem Jahr 2021 muss also spätestens bis zum 10. Januar 2022 gestellt werden. Der Optionsantrag bindet das Unternehmen für mindestens fünf Jahre an die Regelbesteuerung. Im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation in der Landwirtschaft rückt die Überlegung einer umsatzsteuerlichen Option zur Regelbesteuerung verstärkt in den Fokus. Ein Optionsantrag sollte stets gründlich geplant werden. Hinweis: Aufgrund des ab dem Kalenderjahr 2022 eingeschränkten Anwendungsbereiches der Pauschalierung durch die mit dem Jahressteuergesetz 2020 neu eingeführte Umsatzgrenze von 600 Tsd. Euro und des aller Voraussicht nach sinkenden Pauschalsteuersatzes ab 2022 auf 9,5%, sollte die Möglichkeit einer rückwirkenden Option bedacht werden. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen hierfür mit Rat und Tat zur Seite.

Für Vermieter

■ Verbilligte Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann eventuell noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete darunter, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie, ob die tatsächliche Miete gegebenenfalls entsprechend der Entwicklung der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

■ Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2021 noch zu erhöhen. Für 2021 können Ledige maximal

25.787 Euro und Verheiratete 51.574 Euro steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.



■ Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung ist unerheblich. Sie können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

■ Haushaltsnahe Dienstleistungen

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder hauswirtschaftliche Arbeiten im oder rund um das Haus anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Sie können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen oder Ausgaben für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss.

■ Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2021 hierdurch mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Sprechen Sie daher vorsorglich mit Ihrem Kreditinstitut. ■



Inventur

Zählen, Messen, Wiegen

Unternehmer, die einen Jahresabschluss mit Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ob Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende oder bilanzierende Freiberufler und andere selbstständig Tätige, haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Inventar, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Das Inventar, in dem die einzelnen Vermögensgegenstände nach Art, Menge und unter Angabe ihres Werts genau zu verzeichnen sind, ist aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme – der Inventur – zu erstellen. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren. Folgende Durchführungsmöglichkeiten kommen in Frage:

Stichtagsinventur: Die Inventur für den Bilanzstichtag braucht nicht exakt an diesem vorgenommen zu werden. Sie kann auch zeitnah, bis zu zehn Tage vor oder nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Bestandsveränderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme anhand von Belegen oder Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Zeitverschobene Inventur: Die jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann ganz oder teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Der sich danach ergebende Gesamtwert des Bestandes ist dann wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben oder zurückzurechnen.

Permanente Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme für den Bilanzstichtag kann auch ganz oder teilweise aufgrund einer permanenten Inventur erstellt werden. Der Bestand für den Bilanzstichtag kann in diesem Fall nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern in Papier oder elektronischer Form beziehungsweise Lagerkarteien festgestellt werden. In diesem Fall müssen die Bestände nach Art, Menge und Wert laufend aufgezeichnet und fortgeschrieben werden. Mindestens einmal jährlich muss aber auch eine tatsächliche körperliche Bestandsaufnahme stattfinden. Hierfür können ein beliebiger Zeitpunkt und eine beliebige abgrenzbare Teilmenge ausgewählt werden. Insgesamt muss aber für das Jahr verteilt summarisch eine lückenlose körper-

liche Bestandsaufnahme vorliegen, um das in den Lagerbüchern beziehungsweise Lagerkarteien ausgewiesene Vorratsvermögen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen abzugleichen.

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu dokumentieren. ■

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2022 vernichten

Aufräumen und Platz schaffen

Unternehmen und in bestimmten Fällen auch Privatpersonen müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. Wir sagen Ihnen, wovon Sie sich nach dem Jahreswechsel trennen können.

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Rein geschäftliche Korrespondenz und sonstige Unterlagen können dagegen bereits nach sechs Jahren vernichtet werden. Folgende Unterlagen dürfen Sie somit ab 2022 vernichten:

- Bücher und Aufzeichnungen aus 2011 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2011 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2011 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2011 entstanden sind,
- Eingangsrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2011 oder früher ausgestellt worden sind,
- bis Ende 2015 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2015 oder früher entstanden sind.

Achtung: Die oben genannten Aufbewahrungsfristen laufen jedoch solange nicht ab, wie die Unterlagen für Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführ-



rungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in digitaler Form vorliegen und jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die Daten müssen unveränderbar gesichert werden. Unternehmen und Betriebe müssen dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf diese Daten möglich ist. Allein die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Auch Privatpersonen sind verpflichtet, bestimmte Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen auf-

zubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten im oder am Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten und so weiter unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Seit einigen Jahren ist für Privatpersonen die Belegvorlagepflicht zusammen mit der Einkommenssteuererklärung entfallen. Belege über Werbungskosten, Spendenbescheinigungen, Handwerkerleistungen etc. müssen dem Finanzamt nicht mehr eingereicht, sondern nur noch bereit gehalten werden, falls das Finanzamt sie prüfen möchte. Alle steuerlich relevanten Belege sollten für die Erledigung eventueller Rückfragen durch das Finanzamt bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheides von Ihnen vorgehalten werden.

Unterlagen im Zweifelsfall länger aufbewahren

Für viele Arten von Unterlagen und Belegen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Wichtige Unterlagen sollten Sie in Zweifelsfällen länger aufbewahren, manche sogar ein Leben lang. Hierzu gehören z.B. Gutachten, Urkunden, Verträge, Unterlagen zur Rentenberechnung und ähnliche Dokumente. ■



Vorläufige Steuerbescheide

Neues zur Rentenbesteuerung

Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung erfasst wird, sollen im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung bis auf weiteres mit einem Vorläufigkeitsvermerk ergehen.

Mit Urteilen aus Mai 2021 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) richtungweisende Hinweise darauf gegeben, unter welchen Umständen es bei der Besteuerung von Altersbezügen zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommen kann (Land & Wirtschaft berichtete in Ausgabe 2/2021). Demnach liegt eine unzulässige doppelte Besteuerung vor, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse kleiner ist als die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrauchten Rentenversicherungsbeiträge. Um das zu überprüfen, ist in jedem Einzelfall eine Vergleichs- und Prognoserechnung zum Tag des Renteneintritts durchzuführen.

In den vor dem BFH verhandelten Fällen liegen inzwischen Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile vor. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter nunmehr mit Schreiben aus August 2021 angewiesen, sämtliche Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung erfasst wird, vorläufig zu veranlagern. Außerdem sollen die Finanzämter darauf hinweisen, dass sie nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Steuerbescheide nicht von Amts wegen ändern können, sondern dafür weitere Unterlagen benötigen. Die Nachweislast der Doppelbesteuerung liegt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen. Allerdings hat der BFH die Einreichung einer Erwerbsbiografie und des Rentenversicherungsverlaufs im konkreten Einzelfall bereits als ausreichend erachtet. ■

Steuerliche Behandlung von Rückzahlungen Corona-Soforthilfen

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein schafft Klarheit zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Rückzahlungen für zu viel erhaltene Corona-Soforthilfen.

Zur schnellen und unbürokratischen Hilfe für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die in Folge der Corona-Maßnahmen in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, hatte die Bundesregierung das Corona-Soforthilfeprogramm aufgelegt. Die Höhe der Zuschüsse richtete sich danach, wie hoch die Antragsteller ihren Liquiditätssengpass zum Zeitpunkt der Antragstellung einschätzten. In den allermeisten Fällen wurden zunächst unbürokratisch 9.000 Euro ausgezahlt.

Die Corona-Soforthilfen sind für das Jahr 2020 als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu berücksichtigen, und zwar sowohl bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer- als auch bei der Gewerbesteuererklärung.

In Fällen, in denen durch die Hilfen eine Überkompensation stattgefunden hat, besteht nach Angabe der

Förderbanken eine Pflicht zur Rückzahlung zu viel erhaltener Zuschüsse. In vielen Bundesländern wurden Hilfesempfänger bereits aufgefordert, ihren tatsächlichen Liquiditätssengpass zu ermitteln, der ihnen in der betreffenden Zeit entstanden war, sofern sie die zuviel gezahlte Hilfen nicht bereits zurückgezahlt haben.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich mit Schreiben aus Oktober 2021 zur bilanziellen Behandlung der Rückzahlungen geäußert. Grundsätzlich sei die Rückzahlungsverpflichtung nach den allgemeinen Einkommensteuervorschriften zu erfassen. Es werde von der Finanzverwaltung aber nicht beanstandet, wenn die Rückzahlungsverpflichtung in der Bilanz des im Jahr 2020 endenden Wirtschaftsjahres beziehungsweise zum 31. Dezember 2020 passiviert wird. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung gilt dagegen grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip: Einnahmen und Ausgaben sind demjenigen Kalenderjahr steuerlich zuzuordnen, in denen sie zugeflossen sind oder geleistet wurden. ■

Überbrückungs- und Neustarthilfen

Verlängerung bis März 2022

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Ebenso wird die Neustarthilfe Plus für Selbstständige für die Monate Januar bis Ende März 2022 verlängert.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie hat das Bundeswirtschaftsministerium im November 2021 mitgeteilt, dass die Corona-Hilfen verlängert werden. In der Überbrückungshilfe IV werden die bekannten Zugangsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus angewendet. Unternehmen müssen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen und bekommen dann ihre Betriebskosten erstattet. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs erhalten Unternehmen in der Überbrückungshilfe IV bei Umsatzausfällen ab 70 % allerdings nur noch bis zu 90 % der Fixkosten erstattet. Bei Gewährung der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von 100 % für diese Unternehmen.

Aussteller auf abgesagten Weihnachtsmärkten können die Überbrückungshilfe III Plus erhalten. Besonders relevant ist die Abschreibung auf verderbliche Waren und Saisonwaren. Gleichzeitig wird für die Aussteller im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV der Zugang zum Eigenkapitalzuschuss möglich.

Auch die Neustarthilfe für Selbstständige wird bis Ende März 2022 verlängert. Soloselbstständige können hier weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro. ■

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.lbv-net.de

Betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung

Arbeitgeberzuschuss wird Pflicht

Zum 1.1.2018 wurden die gesetzlichen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge reformiert. Im Zuge dieser Reform wurde unter anderem auch ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für durch Entgeltumwandlung finanzierte Altersvorsorgeverträge eingeführt.

Die Zuschusspflicht des Arbeitgebers für Entgeltumwandlung finanzierte Altersvorsorgeverträge gilt bereits für alle Neuverträge, die seit dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurden. Für Altverträge gibt es eine Übergangsfrist bis Ende 2021, das heißt ab dem 1.1.2022 müssen Arbeitgeber auch für sämtliche Altverträge einen verpflichtenden Zuschuss leisten, sofern die unten genannten Bedingungen erfüllt sind.

Von der Zuschusspflicht sind sämtliche betrieblichen Altersvorsorgeverträge über Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen betroffen. Der Arbeitgeber ist bei diesen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge verpflichtet, maximal 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss direkt an die Versorgungseinrichtung oder die Versicherung zu zahlen. Die Verpflichtung besteht aber nur dann, wenn, beziehungsweise soweit, der Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Durch die gesetzliche Regelung soll dieser Vorteil des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer weitergereicht werden. Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses ist folglich an die Höhe der eingesparten Sozialversiche-

rungsbeiträge gekoppelt und hängt insbesondere davon ab, ob das Entgelt des einzelnen Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung überschreitet. Die Beitragsbemessungsgrenze gibt an, bis zu welcher Höhe Arbeitsentgelt bei der Beitragsberechnung herangezogen wird (siehe Artikel auf Seite 8). Auf Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Insofern besteht auch keine gesetzliche Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlungsverträgen.

Informationen über die Umsetzungsmöglichkeiten und eventuell erforderliche Vertragsanpassungen erhalten Sie von der Versorgungseinrichtung oder Versicherung Ihres Arbeitnehmers. ■

Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Alle Jahre wieder...

Grenzwerte in der Sozialversicherung	2021		2022	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	7.100	6.700	7.050	6.750
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	8.700	8.250	8.650	8.350
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	7.100	6.700	7.050	6.750
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung*	5.362,50		5.362,50	
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50		4.837,50	
Durchschnittsverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450		450	
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	470		470	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.290	3.115	3.290	3.150

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, d. h. versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze 2022 4.837,50 Euro.

Jedes Jahr werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenze, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 4.837,50 Euro pro Monat. Hiervon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■



Das ändert sich ab 2022 beim Mindestlohn und den Gehaltsabrechnungen

Für Arbeitgeber

Zum Jahreswechsel gibt es regelmäßig in jedem Jahr auch einige Änderungen im Lohnbereich. Ab dem 1. Januar 2022 ist insbesondere Folgendes zu beachten.

Mindestlohn

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes in Deutschland wird dieser in regelmäßigen Abständen auf Vorschlag einer Kommission angepasst. Ende 2020 hatte daher die Bundesregierung die Erhöhung des Mindestlohnes für das Jahr 2021 und auch bereits für das Jahr 2022 in insgesamt vier Schritten verordnet. Ab dem 01.01.2022 beträgt der Mindestlohn 9,82 € brutto je Zeiteinheit und ab dem 01.07.2022 10,45 € brutto je Zeiteinheit.

Der Mindestlohn ist von allen Arbeitgebern zu berücksichtigen. Bestehen Tarif- oder Arbeitsverträge, in denen eine höhere Entlohnung vereinbart wurde, gehen diese Verträge dem Mindestlohn vor. Anspruch auf den Mindestlohn haben grundsätzlich alle volljährigen Arbeitnehmer. Ausgenommen sind zum Beispiel Auszubildende.

Mindestlohn und Minijobs

Als Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten (so genannten Minijobbern) müssen Sie wegen der Erhöhung des Mindestlohnes ab 2022 darauf achten, dass sich deren Verdienst auf nicht mehr als 450 Euro im Monat er-

höht – tatsächlich oder rechnerisch aufgrund eines so genannten Phantomlohns. Ansonsten werden diese Arbeitsverhältnisse sozialversicherungspflichtig. Soll ein Arbeitsverhältnis, das bisher in Höhe des Mindestlohns vergütet wurde, nicht sozialversicherungspflichtig werden, müsste durch Anpassung des Arbeitsvertrages die Arbeitszeit des Arbeitnehmers reduziert werden.

Die nächste Erhöhung des Mindestlohnes ist schon geplant. Die drei Parteien SPD, Grüne und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag bekanntgegeben, den Mindestlohn einmalig auf 12 Euro erhöhen zu wollen. Danach soll die Höhe des Mindestlohnes wieder von der Mindestlohnkommission empfohlen werden. Auch die Obergrenze für Minijobs soll nach den Vorstellungen der drei Parteien angehoben werden, auf 520 Euro im Monat. Ob und gegebenenfalls mit Wirkung ab wann diese Planungen in eine gesetzliche Regelung umgesetzt werden, ist bisher nicht bekannt.

Steuer-ID der Minijobber

Ab Beginn des Jahres 2022 müssen die Steuer-Identifikationsnummern (Steuer-ID) für geringfügig entlohnte Beschäftigte im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Die Steuer-ID weist das Bundeszentralamt für Steuern jeder in Deutschland gemeldeten Person zu.

Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Sie können Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Corona-Sonderzahlungen bis zu einer maximalen Höhe von 1.500 Euro steuerfrei gewähren. Zahlungen können in einem Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen gewährt werden. Die letzte Zahlungsfrist für eine steuerfreie Sonderzahlung wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Beachten Sie dabei bitte, dass als Voraussetzung für die Steuerfreiheit die Sonderzahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen müssen und außerdem ein Nachweis über die Zahlungen geführt werden muss, zum Beispiel in Gestalt der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, durch Überweisungsbelege und ähnliches.

Freigrenze für Sachbezüge

Die monatliche Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge in Form von Warengutscheinen, Tankgutscheinen und vieles mehr wird von bisher 44 Euro auf 50 Euro angehoben. Beachten Sie, dass wie bisher ausschließlich Sachbezüge, nicht aber Geldleistungen steuerlich begünstigt sind. Auch für zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, wird keine Steuerfreiheit gewährt. ■



Gastvortrag zur Arbeit der Zukunftskommission Landwirtschaft und zu den künftigen Herausforderungen für landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaft mit Zukunft!

Was bedeuten die Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft für die Unternehmen? Und wie können sich Landwirte auf die Veränderungen bei den Direktzahlungen einstellen, die sich ab 2023 durch die neue gemeinsame Agrarpolitik der EU ergeben? Kammerpräsidentin Ute Volquardsen und Agrarökonom Professor Dr. Uwe Latacz-Lohmann gaben anlässlich der Mitgliederversammlung am 17. November Antworten auf diese Fragen.

„Landwirtschaft mit Zukunft!“, unter dieses Leitthema hatte der Landwirtschaftliche Buchführungsverband seine diesjährige Mitgliederversammlung gestellt. Damit griff er die kontroversen öffentlichen Diskussionen der vergangenen Monate über eine nachhaltige Landwirtschaft auf. Den Gastvortrag teilten sich Kammerpräsidentin Ute Volquardsen und Agrarökonom Professor Dr. Uwe Latacz-Lohmann von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Perspektivwechsel wichtige Errungenschaft der ZKL

„Es rollt eine Welle an Veränderungen auf uns zu“, sagte Volquardsen. Die Landwirte seien grundsätzlich zu Veränderungen bereit. Allerdings sei die Komplexität der Herausforderungen immens groß. Mehr Tierwohl, weniger Emissionen, mehr Ausgleichsfläche, mehr Insektenschutz, mehr Diversität, weniger Pflanzenschutzmittel, weniger Düngung, gleichzeitig aber auch eine ausreichende Versorgung der wachsenden Menschheit mit Nahrungsmitteln – die Forderungen an die Landwirtschaft sind vielfältig und müssen mit dem Ziel der Landwirte in Einklang gebracht werden, ein angemessenes Einkommen für ihre Familien zu erwirtschaften.

Als Mitglied der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) habe sie miterlebt, wie mühsam und aufwendig Einigungsprozesse sind, aber auch wie wertvoll. Die ZKL war im Herbst 2019 von der Bundesregierung als Reaktion auf die Bauernproteste und die Fridays for Future-Bewegung einberufen worden. 32 Führungspersönlichkeiten aus den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft und Verbraucher, Umwelt- und Tierschutz sowie der Wissenschaft hatten die Aufgabe, Empfehlungen für eine ökologisch und ökonomisch tragfähige und sozial verträgliche Landwirtschaft zu erarbeiten.

Volquardsen wurde in ihrer Funktion als Vize-Präsidentin des Verbandes der Landwirtschaftskammern in die ZKL berufen. Sie berichtete von ihren Begegnungen mit der Kanzlerin, von der Bildung von Arbeitsgruppen und vom Aufeinanderprallen völlig konträrer Sichtweisen, bevor sie die Empfehlungen der ZKL im Detail vorstellte.

Zwar sollen die Effekte der Landwirtschaft auf Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna so weit wie möglich begrenzt werden. Zu den wesentlichen Ergebnissen gehört aber die Priorisierung von marktwirtschaftlichen Instrumenten vor Ordnungsrecht, was Volquardsen

positiv bewertete. Zudem soll den Betrieben Zeit für Anpassungen eingeräumt werden. Erfreulich sei auch, dass die Neugestaltung der Landwirtschaft nunmehr als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werde. „Die ZKL ermöglicht einen Perspektivwechsel und befreit die Diskussion von der Schuldzuweisung an die Landwirte.“

Ute Volquardsen appellierte an die landwirtschaftlichen Unternehmer, aktiv und lösungsorientiert zu bleiben und Veränderungen anzunehmen. Sie verwies darauf, dass die Höfe in ihrer Nachbarschaft noch vor dreißig Jahren alle etwa gleich aufgestellt waren. Heute sei das anders, heute seien die Betriebe nicht mehr vergleichbar. Jeder Landwirt müsse betriebsindividuell das eigene Unternehmen entwickeln. „Landwirtschaft von der Stange wird es nicht mehr geben.“



Kammerpräsidentin Ute Volquardsen und Agrarökonom Professor Dr. Uwe Latacz-Lohmann analysierten die Perspektiven für landwirtschaftliche Unternehmer.

Eco-Schemes: Rechtssicherheit ja, aber Risiken bei der Prämienhöhe

Professor Latacz-Lohmann ging ausführlich auf die Direktzahlungen der EU an die Landwirtschaft ein. Eco-Schemes heißen die neuen Umweltmaßnahmen, die ab 2023 Teil der Direktzahlungen werden. Landwirte können an diesen Maßnahmen freiwillig teilnehmen, wofür sie eine Prämie erhalten. Weil aber kein zusätzliches Geld zur Verfügung gestellt wird, geht die Finanzierung der Eco-Schemes vollständig zu Lasten der Basisprämie.

Latacz-Lohmann rechnete vor, dass Deutschland für 2023 nach Umschichtung von zehn Prozent der EU-Gelder in die 2. Säule der Agrarpolitik rund 4,4 Milliarden Euro für Direktzahlungen an die Landwirte zur Verfügung stehen. Ein Viertel davon wird auf die neue Eco-Schemes-Prämie entfallen. Umgerechnet auf die Fläche ergäbe sich eine Eco-Schemes-Prämie von rund 66 Euro je Hektar. Für die Junglandwirteförderung (zwei Prozent der Mittel) und die neue Weidetierprämie (ebenfalls zwei Pro-

zent) führte der Ökonom analoge Berechnungen durch. Weiterhin geben soll es die Umverteilungsprämie zur besonderen Förderung kleinerer Betriebe. Unter dem Strich errechnete Latacz-Lohmann für 2023 eine Basisprämie von nur noch rund 156 statt bislang 175 Euro je Hektar.

Eine Auswertung von etwa 600 Testbetriebsabschlüssen aus Schleswig-Holstein zeige, dass über alle Betriebsarten hinweg das Prämieeinkommen im Schnitt um 83 Euro je Hektar sinkt. Nicht berücksichtigt wurde dabei die Eco-Schemes-Prämie von 66 Euro je Hektar, da sie vom Landwirt mit eigenem Aufwand verdient werden müsse. Weiteres Ergebnis der Analyse: Kleinere Betriebe verlieren im Schnitt weniger als größere.

Die Eco-Schemes werden als einjährige Maßnahmen definiert. Es gibt einen Rechtsanspruch auf die Zahlung, der aber nur scheinbar Planungssicherheit vermittelt. „Es besteht die Möglichkeit, dass das Budget für die Eco-Schemes überzeichnet wird. Dann müssen die Prämien gekürzt werden“, erläuterte der Professor. Interessant sei, dass es für die Staaten zwei Möglichkeiten der Prämienkalkulation gebe, entweder kostenorientiert oder als Aufschlag auf die Basisprämie. „Die Politik kann eine Anreizkomponente bieten, und die Betriebe können Umweltschutz als Betriebszweig mit Gewinnmöglichkeit etablieren.“

Latacz-Lohmann stellte verschiedene Eco-Schemes auf Acker- und Grünland vor und zeigte das Zusammenspiel von Eco-Schemes mit anderen Grundbedingungen. Für die Maßnahme „Grünbrache auf Ackerland“ etwa kann der Landwirt bis zu fünf Prozent seiner Ackerfläche einbringen – allerdings nur zusätzlich zur „nicht produktiven Fläche“, wie sie in den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) definiert ist. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Brache mit Selbstbegrünung vom 01.01. bis zum 15.08. nicht zu nutzen. Als Prämie ist für das erste Prozent eingebrachter Ackerfläche ein Betrag von 1.300 Euro je Hektar vorgesehen (vorbehaltlich möglicher Kürzung wegen Überzeichnung des Budgets), für darüber hinausgehende Flächenanteile sinkt der Prämienbetrag dann auf 500 Euro je Hektar, ab drei Prozent der Ackerfläche sogar auf 300 Euro je Hektar ab. Das Einstiegsangebot von 1.300 Euro je Hektar hält der Professor für sehr attraktiv: „Da wird jeder mitmachen.“ Zu beachten sei aber eine weitere Grundbedingung: Landwirte müssen in jedem Jahr die Frucht wechseln (Neuformulierung GLÖZ 8). Für intensive Milchviehbetriebe mit einem hohen Maisanteil könne das zum Problem werden, sagte Latacz-Lohmann.

Insgesamt fiel sein Fazit nach Analyse weiterer Eco-Schemes gemischt aus: Die Teilnahme kann für den Landwirt betriebswirtschaftlich lohnend sein, vor allem dann, wenn der Betrieb die Bedingungen einer Maßnahme ohnehin schon erfüllt. ■

Damit Sie die Orientierung behalten ...

... informiert die Kurzauswertung über die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsbetriebe im Wirtschaftsjahr 2020/21. In diesem Jahr sind 1.264 Jahresabschlüsse in die Auswertung eingeflossen und damit rund ein Fünftel weniger als in den Vorjahren. Ursache für die geringere Anzahl bisher fertiggestellter Jahresabschlüsse ist die aktuell sehr hohe Arbeitsbelastung in den Steuerkanzleien mit vielen zusätzlichen, zeitkritischen Arbeiten.



Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2020/21 ...

... erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. Oder Sie bestellen die Auswertung über nebenstehenden QR-Code und unsere Homepage www.lbv-net.de/kurzauswertung oder per E-Mail unter info@lbv-net.de. Eine digitale Version der Kurzauswertung steht auf der Homepage zum Download bereit.



Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2020/21

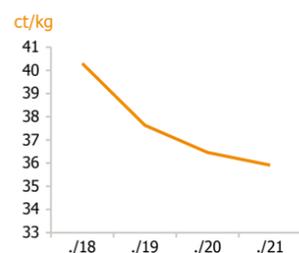
Die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2020/21 verdeutlichen die sehr unterschiedliche Entwicklung in den drei im Beratungsgebiet vorherrschenden Betriebsausrichtungen: Milchviehbetriebe kämpfen seit Jahren mit dem Milchpreisverfall. Dennoch gelang es den Betrieben durch Intensivierung ihrer Produktion, insbesondere durch eine weitere Steigerung der Milchleistung, ihre Ergebnisse leicht zu verbessern. Eine gute Ernte und hohe Verkaufserlöse bescherten den Ackerbaubetrieben die besten wirtschaftlichen Ergebnisse der letzten vier Jahre. Infolge des starken Einbruchs der Marktpreise war die Entwicklung der wirtschaftlichen Ergebnisse der schweinehaltenden Betriebe im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2020/21 außerordentlich negativ. Die Biogasbetriebe konnten ihre wirtschaftlichen Ergebnisse im WJ 2020 aufgrund höherer Stromerträge und gleichzeitig verminderter Substratkosten gegenüber den Vorjahren steigern.

Die Ergebnisse der letzten vier Jahre. Infolge des starken Einbruchs der Marktpreise war die Entwicklung der wirtschaftlichen Ergebnisse der schweinehaltenden Betriebe im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2020/21 außerordentlich negativ. Die Biogasbetriebe konnten ihre wirtschaftlichen Ergebnisse im WJ 2020 aufgrund höherer Stromerträge und gleichzeitig verminderter Substratkosten gegenüber den Vorjahren steigern.

Spezialisierte Milchviehbetriebe Beratungsgebiet insgesamt, pauschalierend (470 Betriebe)

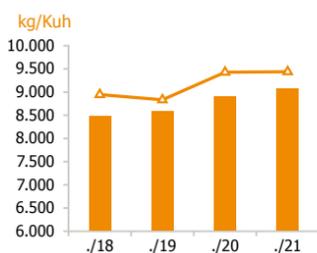
Milchpreis

- Der in einem WJ durchschnittlich erzielte Milchpreis (Erträge lt. Buchführung inkl. USt bezogen auf die verkaufte Milchmenge) ist seit dem WJ 2017/18 stark gesunken.
- Im WJ 2020/21 betrug der Durchschnittspreis der 470 ausgewerteten Betriebe rund 36 ct/kg brutto.



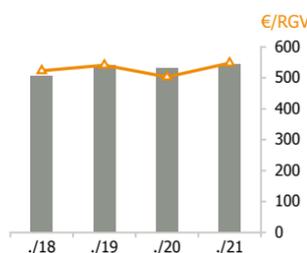
Milchleistung

- Im Durchschnitt erzielten die ausgewerteten Betriebe im WJ 2020/21 eine Milchleistung von über 9.000 kg/Kuh.
- Die 25 % erfolgreichsten Betriebe konnten die Milchleistung von rund 9.500 kg/Kuh gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig steigern.



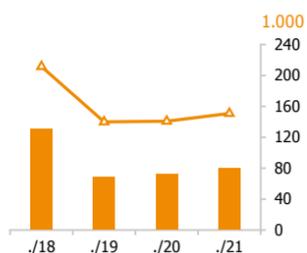
Kraftfutteraufwand

- Der Kraftfutteraufwand hat sich im WJ 2020/21 im Vergleich zu den Vorjahren leicht erhöht.
- Die 25 % erfolgreichsten Betriebe hatten trotz deutlich höherer Milchleistung pro Kuh nur einen unwesentlich höheren Kraftfutteraufwand pro Tier als der Durchschnitt.



Ordentliches Ergebnis

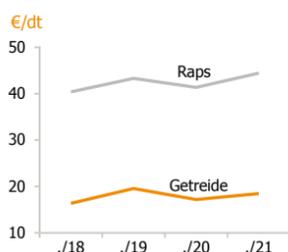
- Das ordentliche Ergebnis hat sich gegenüber den beiden Vorjahren leicht verbessert, liegt aber rund 40 % unter dem des WJ 2017/18.
- Die wirtschaftliche Entwicklung der 25 % erfolgreichsten Betriebe verlief in den letzten vier Jahren parallel zum Durchschnitt.



Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe Beratungsgebiet insgesamt, pauschalierend (103 Betriebe)

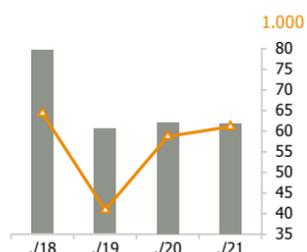
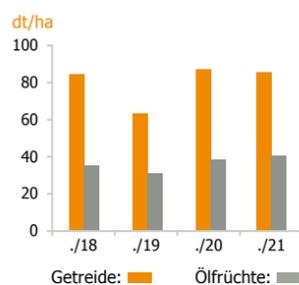
Markterlöse

- Die Getreidepreise (Erträge lt. Buchführung inkl. USt bezogen auf die im WJ verkaufte Getreidemenge) lagen 2020/21 mit gut 18 €/dt brutto über dem vierjährigen Durchschnitt.
- Im vergangenen WJ stieg der Rapspreis auf ein Vierjahreshoch von gut 44 €/dt brutto.



Naturalerträge

- Die Getreideernte 2020 fiel mit einem durchschnittlichen Ertrag der ausgewerteten 103 Betriebe von 85 dt/ha etwas niedriger als im Vorjahr aus.
- Der Rapsertag fiel mit im Durchschnitt rund 40 dt/ha etwas höher als im Vorjahr aus.



Aufwand Arbeitserledigung

- Das Balkendiagramm zeigt den Arbeitserledigungsaufwand im Durchschnitt der 103 ausgewerteten Betriebe.
- Die 25 % erfolgreichsten Betriebe (orange Linie) hatten im WJ 2020/21 nahezu gleich hohe Arbeitserledigungskosten wie der Durchschnitt.

Ordentliches Ergebnis

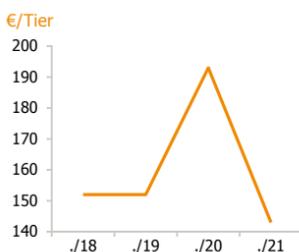
- Das ordentliche Ergebnis im Durchschnitt der ausgewerteten Betriebe verbesserte sich um rund 7.000 € auf knapp 40.000 €.
- Die wirtschaftliche Entwicklung fiel bei den erfolgreichsten 25 Prozent deutlich positiver aus als im Durchschnitt aller Betriebe.



Spezialisierte Schweinebetriebe Beratungsgebiet insgesamt, pauschalierend (45 Betriebe)

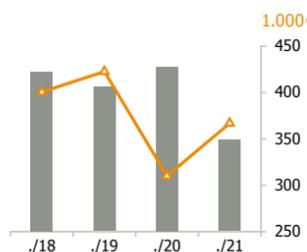
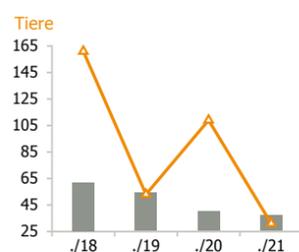
Schweinepreis

- Die Schweinepreise schwankten in den letzten beiden Wirtschaftsjahren außerordentlich stark.
- Nach dem Höchststand von rund 193 € (inkl. USt) im Durchschnitt des WJ 2019/20 fielen die Preise im Wirtschaftsjahr 2020/21 deutlich auf ein Jahresdurchschnittsniveau von rund 145 € brutto.



Sauenbestand

- Der durchschnittliche Sauenbestand pro Betrieb ist in den letzten vier Jahren stark rückläufig.
- Bei der Interpretation ist zu beachten, dass die Auswertungsgruppe sowohl spezialisierte Sauenhaltungs- als auch Schweinemast- sowie kombinierte Zucht- und Mast-Betriebe umfasst.

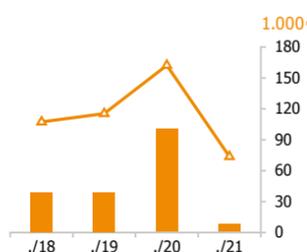


Spezialaufwand Tierproduktion

- Die ausgewerteten schweinehaltenden Betriebe konnten den Spezialaufwand gegenüber dem Vorjahr im Durchschnitt um rund 18 % reduzieren.
- Im Mittel der letzten vier Jahre lag der Anteil der Spezialaufwendungen bei rund 80 % der Erträge.

Ordentliches Ergebnis

- Nach der starken Erholung im WJ 2019/20 fällt das ordentliche Ergebnis des WJ 2020/21 auf einen Vierjahres-Tiefstand.
- Das ordentliche Ergebnis der 25 % erfolgreichsten Betriebe lag im WJ 2020/21 mit 68.000 € deutlich über dem Durchschnitt.



Gesamtmittel: — bzw. — bzw. — 25% gute: —▲—

➔ Fortsetzung von Seite 10

Biogasbetriebe (Wirtschaftsjahr 2020) Beratungsgebiet insgesamt, umsatzsteuerliche Regelbesteuerung (78 Betriebe)

Substratkosten

- Im Durchschnitt der 78 ausgewerteten Betriebe haben sich die Aufwendungen für Substrate im WJ 2020 auf einem Niveau von rund 10,5 Cent/kWh eingependelt.
- Die 25% erfolgreichsten Betrieben hatten pro kWh rund 1 Cent geringeren Substrataufwand als der Durchschnitt.

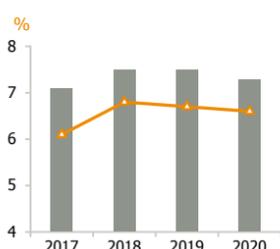


Erträge

- Der durchschnittliche Strompreis (Nettoerträge lt. Buchführung bezogen auf die im WJ 2020 verkaufte Strommenge) war rund 2% höher als im Vorjahr.
- Die 25% erfolgreichsten Betriebe konnten pro kWh nicht nur niedrigere Substratkosten, sondern auch höhere Stromerträge als der Durchschnitt realisieren.

Eigenstromverbrauch

- Der Eigenstromverbrauch lag im WJ 2020 im Durchschnitt der ausgewerteten Betriebe leicht unterhalb des Vorjahresniveaus.
- Die 25% erfolgreichsten Betriebe hatten einen deutlich geringeren Eigenstromverbrauch im Verhältnis zur produzierten Strommenge als der Durchschnitt.



Gesamtmittel: — bzw. — bzw. —

25% gute: —▲—

Ordentliches Ergebnis

- Das ordentliche Ergebnis pro kWh fiel im Durchschnitt der ausgewerteten Betriebe mit gut 2 Cent/kWh im WJ 2020 etwas höher als im Jahr zuvor aus.
- Die 25% erfolgreichsten Betriebe erzielten im WJ 2020 mit knapp 6 Cent/kWh deutlich höhere wirtschaftliche Ergebnisse als der Durchschnitt.

Durchschnittliche Ergebnisse der umsatzsteuerlich pauschalierenden Betriebe, das heißt alle Preis- und Aufwandsangaben verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

Nach coronabedingtem Ausfall im Januar nachgeholt

Mitgliederversammlung 2021

Weil zum geplanten Termin Anfang des Jahres coronabedingt keine Präsenzveranstaltung stattfinden durfte, holte der Landwirtschaftliche Buchführungsverband seine ordentliche Mitgliederversammlung 2021 am 17. November in Neumünster nach.

Jahresbericht und Kassenprüfungsbericht

Der Vorstandsvorsitzende Hilmar Kellinghusen präsentierte den anwesenden rund 140 Mitgliedern und Gästen den Jahresbericht 2019/20. Dieser ist in der Hauptgeschäftsstelle des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes einsehbar. Nachdem Kassenprüfer Hans-Christian Kühl die ordnungsgemäße Abrechnung bestätigt hatte, konnte die Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Gesa Kohnke-Bruns den formalen Teil der Veranstaltung schließen. Wahlen zum Delegiertenausschuss standen bei der diesjährigen Mitgliederversammlung nicht auf der Tagesordnung.

Verabschiedung von Friedrich Bennemann

Der Sinatra-Klassiker „My way“ leitete zu einem feierlichen Programmpunkt über: Der Verabschiedung von Friedrich Bennemann. Bennemann war knapp 25 Jahre im Ehrenamt des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes tätig, 20 Jahre davon als Vorsitzender des Vor-



Gesa Kohnke-Bruns, Vorsitzende des Delegiertenausschusses, führte durch die Mitgliederversammlung 2021.

standes. „Mit Ihrem Ausscheiden geht eine Ära zu Ende“, sagte Kohnke-Bruns. „Sie können sehr stolz sein auf Ihren Beitrag zur Entwicklung des Unternehmensverbun-



Der langjährige Vorstandsvorsitzende Friedrich Bennemann wurde für sein Engagement für den Buchführungsverband geehrt und mit viel Applaus verabschiedet.

des.“ Sie dankte ihm im Namen des Buchführungsverbandes für sein unermüdliches Engagement und seiner Frau Barbara für die familiäre Unterstützung.

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und langjährige Weggefährte Bennemanns, AlexandervonSchiller, lobte die unternehmerischen Entscheidungen, die der Vorstand unter Bennemanns Leitung getroffen hat. Die Zahl der im LBV Unternehmensverbund betreuten Mitglieder und Mandanten habe sich um mehr als 50 Prozent erhöht, der Umsatz aus Beratungsleistungen mehr als verdoppelt, ebenso die Beschäftigtenzahl. Wesentlich zu dieser Entwicklung hätten die mehr als 50 Kanzleintegrationen während seiner Amtszeit beigetragen. Auch habe der Unternehmensverbund sein Erscheinungsbild sichtbar verbessert. „Ich habe Sie als gut abwägenden Vorsitzenden schätzen gelernt, der versucht, zum Wohle des Verbandes zu entscheiden“, sagte von Schiller. Durch Bennemanns Wirken stehe der Verband heute so gut da wie nie zuvor in seiner 100-jährigen Geschichte. Die Menschen habe Bennemann dabei nie aus dem Blick verloren: „Um die Menschen ging es Ihnen immer ganz besonders. Unzählige Hände haben Sie geschüttelt, sei es

bei den Jahrestagungen, den unzähligen Regionalveranstaltungen, Sommertreffs und nicht zuletzt bei Betriebsfesten. Es war Ihnen nie zu viel.“ Bennemann habe wesentlichen Anteil daran, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer noch von der großen LBV Familie sprechen würden.

Bennemann wandte sich auch selbst an die Mitglieder und Gäste und sagte, dass zum Erfolg viele Personen beigetragen hätten. „Ich habe mein Amt gerne



Auch Schleswig-Holsteins Landwirtschaftsminister Jan Philipp Albrecht war zur Veranstaltung gekommen.



Wir wünschen...

...Ihnen ein frohes und erholsames Weihnachtsfest, schöne gemeinsame Stunden im Kreis der Familie und Freunde und einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr. Die guten Wünsche verbinden wir mit unserem Dank für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Dr. Willi Cordts *Maik Jochens* *Dr. Hauke Schmidt*

➔ Fortsetzung von Seite 11



Detlef Kurreck, Präsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, hob die Vielfalt der Branche hervor.

gelebt. Es war anspruchsvoll, herausfordernd und lehrreich.“ Der jetzigen Führungsriege wünschte er das richtige Gespür für die anstehenden Entscheidungen, genügend Rückgrat, Aufrichtigkeit und eine Handvoll Glück. „Mir ist immer gesagt worden, Steuerberater seien noch konservativer als Landwirte. Mag sein. Aber wir haben die hundert Jahre nur geschafft, weil wir mit der Zeit gegangen sind.“

Neben Bennemann verabschiedeten die Mitglieder auch das langjährige Vorstandsmitglied Albrecht Wendt in dessen Abwesenheit, der wie Bennemann im Frühjahr aus Altersgründen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung stand und aus dem Vorstand ausgeschieden war.

Grußworte vom Minister und vom Bauernverbandspräsidenten

Die Versammlung stand unter dem Leitthema „Landwirtschaft mit Zukunft!“. Schleswig-Holsteins Landwirtschaftsminister Jan Philipp Albrecht hob in seinem Grußwort die Dynamik hervor, mit der sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft entwickelt. Es gelte stets, die Realitäten auf den Betrieben im Blick zu behalten. Er sei froh, dass es in Schleswig-Holstein gelungen sei, in sehr

bewegten Zeiten einen Dialogprozess zur Zukunft der Landwirtschaft aufzusetzen. „Antworten sind notwendig, wenn man auf die Perspektiven schaut“, sagte Albrecht. Detlef Kurreck, Präsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, nahm in seinem Grußwort diesen Gedanken auf. Landwirtschaft sei vielfältig aufgestellt und im ländlichen Raum in verschiedenen Facetten abgebildet. „Für alle diese Facetten brauchen wir Lösungen.“

Vorstellung der Jubiläums-Chronik

Erstmals präsentiert wurde auf der Mitgliederversammlung die Chronik des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, die anlässlich des Gründungsjubiläums der ersten Buchstelle vor 100 Jahren, aus der sich der heutige LBV Unternehmensverbund entwickelt hat, erstellt worden ist. Projektleiter Dirk Klaus Andresen erläuterte den Aufbau des Buches und verwies auf



Dirk Klaus Andresen stellte die Jubiläums-Chronik vor.

markante Einschnitte in der Historie des Buchführungsverbandes. Informationen zur Chronik und zur Bestellmöglichkeit finden Sie im beiliegenden Flyer. Zum betriebswirtschaftlichen Gastvortrag anlässlich der Mitgliederversammlung finden Sie einen gesonderten Artikel auf Seite 9. ■

C | A | U

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät

Hochschultagung 2022 HYBRID
„Resilienter, nachhaltiger und gesünder? Neuorientierung von Landwirtschaft und Ernährung“

Donnerstag, 27. Januar 2022
Audimax, Uni Kiel

Grüßwort: Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Plenarvorträge: Prof. Dr. Achim Spiller, Hubertus Paetow, Stefan Bock, Dr. Christian von Boetticher

Vollständiges Programm und Zugangslink:
www.hochschultagung.ae.uni-kiel.de

Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel führt am 27. Januar ihre Hochschultagung 2022 durch, die als Hybrid-Veranstaltung geplant ist. Aufgrund der aktuellen Pandemieentwicklung sind kurzfristige Änderungen des Veranstaltungsformats und des Programms möglich. Für tagesaktuelle Informationen, den Online-Zugang zum Tagesprogramm und zur Anmeldung nutzen Sie bitte den QR-Code.

Zitat
Weihnachten ist kein schlechter Anlass, einmal in Ruhe nachzudenken und sich zu fragen, was wirklich wichtig ist.

Roman Herzog,
deutscher Politiker,
7. Bundespräsident der
Bundesrepublik Deutschland
1934-2017

Steuertermine Januar bis März 2022		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer		
	10.02.	14.02.
	10.03.	14.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.02.	14.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Gewerbesteuer	15.02.	18.02.
Grundsteuer	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP/StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP/StB Dr. Hauke Schmidt
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • FOTOS: 11 – 12: Thomas Eisenkrätzer
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2021
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de